

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

An die Mitglieder
der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates

Zürich, 29. August 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

ELG. Änderung (EL-Reform) (16.065 s) – Anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Mitglieder der SGK-N
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Wir erlauben uns, Ihnen im Hinblick auf Ihre Kommissionssitzung vom 31. August 2018 zu bedenken zu geben, dass das Thema anrechenbare Mietzinsmaxima für über 42'000 Haushalte mit EL-beziehenden Seniorinnen und Senioren von existentieller Bedeutung ist. Es geht dabei um die Frage der Anpassung der Mietzinsmaxima in der laufenden EL-Reform. Für eine alleinstehende Person mit Ergänzungsleistungen beträgt der maximal anrechenbare Höchstbetrag für die Bruttomiete 1'100.- und für ein Ehepaar 1'250.- Franken. Diese seit 2001 unveränderten Höchstbeträge haben nur noch wenig mit der Realität auf dem Wohnungsmarkt zu tun. Die betroffenen Seniorinnen und Senioren müssen sich die Miete vom Lebensbedarf absparen, ziehen sich aus dem sozialen Leben zurück, schieben medizinische Behandlungen auf, machen Schulden oder ziehen ins Heim.

Dass die Höchstbeträge deshalb angepasst werden müssen, ist politisch unbestritten. In der Frühlings-session 2017 beschloss die Mehrheit des Ständerates, die Mietzinsmaxima entsprechend der ursprünglich separaten Bundesratsvorlage (ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima 14.098) anzupassen. Der Nationalrat ist den Vorschlägen des Ständerates nicht gefolgt und beschloss am 14. März 2018, nur die Mietzinsmaxima in den Städten (Alleinstehende neu 1'200.- bzw. Ehepaare neu 1'410.- Franken) geringfügig anzupassen. Diese Anpassung wird der Entwicklung der Mietzinsen seit 2001 nicht gerecht. Mit der zusätzlich beschlossenen Kürzungsoption von 10 Prozent durch die Kantone in Art. 10 Abs. 3 Bst. c *quinquies* können die Mietzinsmaxima sogar unter den Status quo fallen und damit einen Deckungsgrad unter demjenigen des Jahres 2001 erreichen.

In der Differenzvereinbarung hat der Ständerat am 30. Mai 2018 an seinem bisherigen Beschluss und am bundesrätlichen Vorschlag einstimmig festgehalten. Damit könnte gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Anzahl Haushalte mit EL-beziehenden Seniorinnen und Senioren über dem Mietzinsmaximum auf knapp 19'000 reduziert werden. Beim Vorschlag des Nationalrates (ohne Kürzungsoption von 10 Prozent) lägen dagegen bei über 32'000 Haushalten mit EL-beziehenden Senioren und Seniorinnen die Mietzinse noch immer über den anrechenbaren Mietzinsmaxima.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN CH91 0900 0000 8750 0301 3

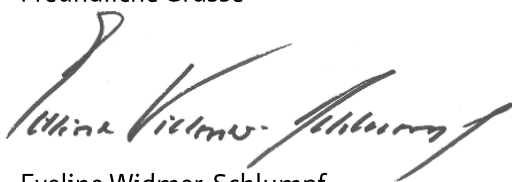


Pro Senectute bittet Sie daher, im Namen aller Betroffenen darauf hinzuwirken, dass der Nationalrat seinen Entscheid bei Artikel 10 korrigiert und dem Vorschlag des Ständerates folgt.

Weitere Informationen zum Thema Mietzinsmaxima inklusive betroffene Haushalte pro Kanton sind auf unserer Homepage zusammengestellt (<https://www.prosenectute.ch/de/engagement/politik.html>). Sehr gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen teilen und in der EL-Revision berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Werner Schärer
Direktor